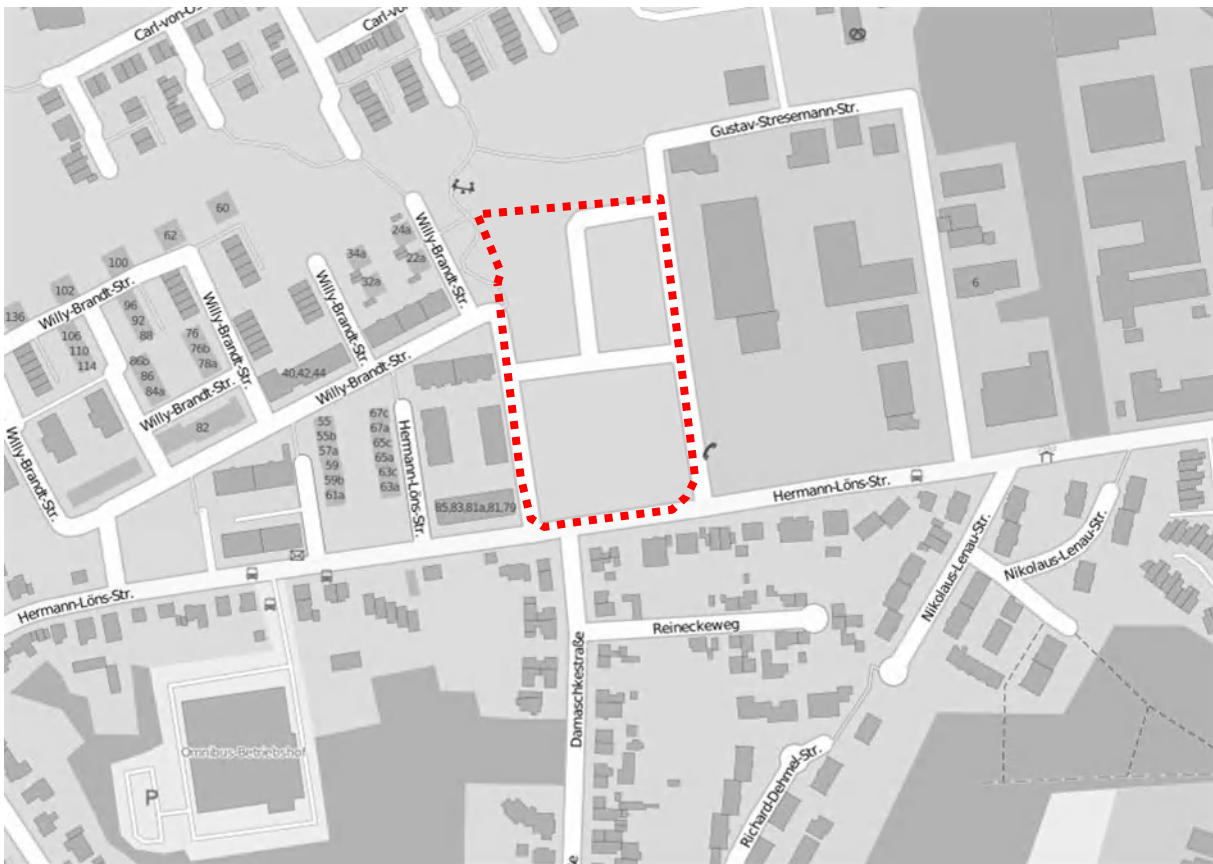


Bebauungsplan Nr. 1551

„ehemalige Herman Löns Kaserne“, 2. Änderung

Artenschutzprüfung

Haan, den 30.03.2017



Planverfasser:





Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Rechtsgrundlagen und Methodik.....	3
3. Projektbeschreibung und Beschreibung des Plangebietes.....	5
4. Fotodokumentation des Plangebiets	7
5. Darstellung des potenzielles Artenspektrums im Plangebiet.....	10
6. Beschreibung der geplanten Nutzung und der relevanten Wirkfaktoren der Vorhaben..	11
7. Vorprüfung anhand des Artenspektrums, der Habitatansprüche und der Wirkfaktoren..	11
8. Ergebnisse der Vorprüfung und artenschutzrechtliche Wertung.....	13
9. Literatur- und Quellenverzeichnis	14



1. Anlass und Aufgabenstellung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1551 – Ehem. Hermann-Löns-Kaserne – 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Mischnutzung vorbereitet werden. Das Gelände wurde vormals als Kasernenstandort der Bundeswehr genutzt. Seit dem Jahr 2000 regelt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1551 – Ehem. Hermann-Löns-Kaserne– die nachfolgende Nutzung des Kasernenareals mit Wohnen und Gewerbe. 2010 erfolgte die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1551, die durch textliche Festsetzungen Einzelhandelsstrukturen im Plangebiet ausschließt.

Die zweite Änderung des Bebauungsplans sieht eine Nutzung des rund 1,77 ha großen Plangebietes als Mischgebiet vor. So sollen im nördlichen Teil Mehrfamilienhäuser sowie ein öffentliches Stadtteilhaus und im südlichen Teil gewerbliche Nutzungen (Mischgebiet unter Ausschluss von Wohnen) etabliert werden. Im Bestand stellt sich das Plangebiet als urbane Brachfläche mit Gehölzaufwuchs und Hochstauden- / Gräsergesellschaften dar. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Landes NRW von 2011).

Um im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auszuschließen, wurde die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgeführt.

Landschafts- und Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, geschützte Biotop- und Landschaftsbestandteile, Biotopverbundflächen sowie andere schützenswerte Landschafts- und Naturelemente liegen nicht im Umfeld (Abstände >500 Meter) des Plangebietes.



2. Rechtsgrundlagen und Methodik

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen

aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2)
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Bei allen übrigen Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Methodische Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens).
- Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der vorliegenden Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, inwieweit Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- *Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungs-*

risiko nicht signifikant erhöht,

- *Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,*
- *kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW)*

Die vorliegende Artenschutzprüfung umfasst die Stufe I, da die Planungen keine Verletzungen von Verbotstatbeständen erwarten lassen.

3. Projektbeschreibung und Beschreibung des Plangebietes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Mischgebiet im Bereich der ehemaligen Hermann-Löns-Kaserne geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich in einem urban geprägten Umfeld. Hier befinden sich Gewerbestrukturen, Wohngebiete, Straßen- und Schienenverkehrswege (rd. 300 m südlich des Plangebietes) sowie Freiflächen. Das Plangebiet weist im Bestand Pionierbiotope in unterschiedlichen Sukzessionsstadien aus. Neben Gehölzen finden sich hier Stauden- und Gräserfluren. Die Gehölzstrukturen stellen sich als überwiegend standorttypisch dar. Die Baum-Strauchhecken im Plangebiet werden von Eschen, Vogelkirschen, Sommerlinden, Spitzahornen, Birken, Hartriegeln, Haseln, Hundsrosen, Salweiden und weiteren Arten geprägt. Vereinzelt finden sich Neophyten wie Robinien und Sommerflieder an deren Rändern. Die zentralen Flächen des Plangebietes werden durch Brombeergestrüpp, Sukzessionsgehölze wie Weiden und Pappeln sowie durch Hochstauden- und Gräserfluren geprägt. Unter anderem finden sich Glatthafergesellschaften, Goldrutenfluren und in staunassen Bereichen Bestände von Schilf und Rohrglanz im Plangebiet. Gewässer oder Offenbodenbereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet wird im Norden durch eine neugeschaffene Wohnebebauung, im Westen durch einen Spielplatz und Mehrfamilienhäuser an der Willy-Brandt-Straße und im Süden durch die Fahrbahn der Hermann-Löns-Straße eingefasst. Östlich begrenzt die Gustav-Stresemann-Straße das Plangebiet, an welcher sich eine Grünfläche mit Pioniervegetation und ein Baumarkt befinden. Insgesamt ist das weitere Umfeld des Plangebietes als stark anthropogen überprägt zu beschreiben. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine öffentliche Grünfläche, die eine Funktion als Biotopfläche und als städtischer Erholungsraum zugeschrieben ist. Das Plangebiet bietet besonders fliegenden Arten Rückzugsräume. Arten mit geringerer Mobilitätsrate können aufgrund der umgebenden Strukturen fast ausschließlich von Norden einwandern (vgl. Abb. 1).

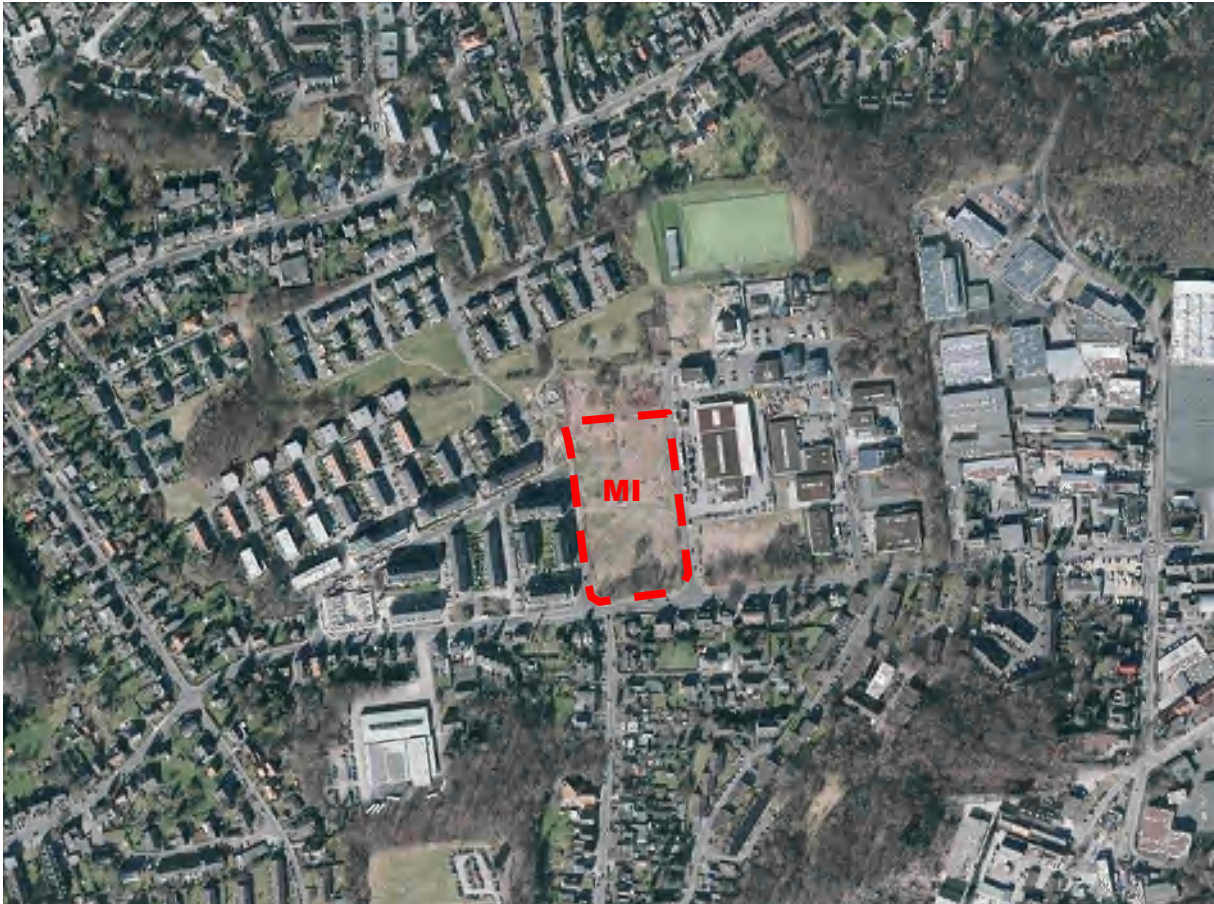


Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets und geplanter Nutzung (MI: Mischgebiet) (verändert nach www.tim.online.nrw.de, Zugriff am 08.09.2015)

Die Planung sieht vor, durch Grünflächen, Gärten, Gemeinschaftsgrün und Gehölzpflanzungen neue Rückzugsräume für die Avifauna zu schaffen. Der gut ausgeprägte Gehölzstreifen im Süden des Plangebietes wird überwiegend erhalten. In Teilen werden hier Rückschnitte durchgeführt, die die Biotopfunktion jedoch nur temporär beeinflussen.

4. Fotodokumentation des Plangebiets

Im Rahmen einer Kartierung wurden die aktuellen Nutzungs- und Biotopstrukturen des Plangebietes am 08.09.2015 untersucht und dokumentiert.



Abbildung 2: Nördlich an das Plangebiet angrenzende Freifläche



Abbildung 3: Spielplatzfläche westlich des Plangebietes



Abbildung 4: Blick von Norden auf das Plangebiet



Abbildung 5: Heckenzug im Norden des Plangebietes



Abbildung 6: Blick von Westen auf das Plangebiet



Abbildung 7: Blick auf das Plangebiet von Osten

5. Darstellung des potenziellen Artenspektrums im Plangebiet

Für das Messtischblatt 5008 Köln-Mülheim, 2. Quadrant, in dem das Plangebiet liegt, sind für die betroffenen Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehölz); Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert); vegetationsarme und –freie Biotope (oVeg) sowie Säume und Hochstaudenfluren (Saeu) im Fachinformationssystem www.naturschutzinformationen-nrw.de folgende planungsrelevante Arten aufgeführt:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehölz	oVeg	Saeu	Gaert
Wis. Name	Dt. Name							
Säugetiere								
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX			XX
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G-	X			X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G	X		X	X
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G		XX		(X)
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	U	XX		(X)	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	X		X	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	U-	X			X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U			X	X
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	U	X			X
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	X		X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G	X		X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U			X	X
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	U	X		X	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	U	X			X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	G	X			
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G	X		(X)	X

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, (-) Tendenz negativ, (+) Tendenz positiv

Reproduktionsvorkommen der grau markierten Arten werden im Plangebiet aufgrund der Strukturen im Vorfeld sicher ausgeschlossen. Eine Jagdnutzung der Flächen durch Beutegreifer wie beispielsweise Turmfalke oder Sperber sind nicht in Gänze auszuschließen. Durch den hohen Nutzungsdruck auf den Flächen ist dies jedoch nur als temporär und als unwahrscheinlich einzustufen. Vorkommen der wenigen streng geschützten Pflanzenarten sind aufgrund der sehr speziellen Standortansprüche dieser Arten im Kontext zur anthropogenen Prägung der Fläche sicher auszuschließen.

6. Beschreibung der geplanten Nutzung und der relevanten Wirkfaktoren der Vorhaben

Im Plangebiet des Bebauungsplans 1551 ist durch die 2. Änderung die Ausweisung eines Mischgebietes vorgesehen. Ergänzend hierzu werden Grün- und Verkehrsflächen durch den Bebauungsplan festgesetzt.

Relevanter Wirkfaktor des Vorhabens sind vorrangig die gewerblichen bzw. Wohnnutzungen im Mischgebiet sowie die Stellplatz-/ Verkehrsflächen und Grünstrukturen. Bedingt durch die Baumaßnahmen werden Bestandsbäume abgängig. Neue bedeutsame Wirkfaktoren, die durch den Betrieb (Kollisionsrisiken, Fahrzeuge, Lärm, Störungen, Zerschneidungswirkungen) entstehen und artenschutzrechtlich relevante Arten betreffen, treten im Kontext zur derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur nicht auf. Im Zuge der städtebaulichen Neugestaltung erfolgen Neuanpflanzungen von Laubbäumen innerhalb des Plangebietes.

7. Vorprüfung anhand des Artenspektrums, der Habitatansprüche und der Wirkfaktoren

Zur Erstellung der Vorprüfung erfolgte eine Auswertung vorliegender Unterlagen sowie Abfragen von Fachinformationssystemen. Zudem wurde das Plangebiet intensiv durch einen fachkundigen Landschaftsarchitekten begangen (08.09.2015) und das Konfliktpotenzial im Kontext der lokalen Nutzungs- und Biotopstrukturen ermittelt.

• Säugetiere - Fledermäuse

Betroffenheiten der Quartiere gebäudebewohnender Arten (Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Zwergfledermaus) können ausgeschlossen werden, da angrenzende Bestandsgebäude nicht durch die Planung betroffen sind. Für Arten, die auch oder ausschließlich Baumhöhlen oder -spalten als Quartier nutzen (Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) sind Betroffenheiten nicht in Gänze auszuschließen. Durch die Begutachtung der Bestandsbäume an der Hermann-Löns-Straße im Zuge der artenschutzrechtlichen Begutachtung konnten Höhlen oder Spalten der Bäume ausgeschlossen werden. Zudem werden diese Gehölzstrukturen überwiegend erhalten. Die Gebüsch im Norden des Plangebietes stellen aufgrund ihrer Struktur keine potenziellen Fledermausquartiere dar.

Neue Zerschneidungswirkungen oder Kollisionsrisiken treten nicht auf. Eine Betroffenheit von Quartieren kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden, jedoch eine Gefährdung von möglichen Populationen. Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden erfolgt außerhalb der Reproduktionszeit zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres. Der Verlust von Quartieren, besonders in hochgewachsenen Bäumen, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vorweggenommene Ausgleichsmaßnahmen wie Fledermaus-Kunstquartiere sind im Plangebiet nicht vorzubereiten.

• Amphibien

Das Plangebiet weist keine Gewässer auf, welche als amphibischer Lebensraum bzw. Reproduktionsgewässer dienen könnten. Auch die Betroffenheit von Sommerlebensräumen

oder Winterquartieren bzw. Wander- und Durchzugsterritorien kann aufgrund der umgebenden Gebäudezeilen und Straßen nahezu ausgeschlossen werden.

- **Reptilien**

Ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet wird durch die Lage des Plangebietes und den umgebenden Wanderbarrieren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

- **Vögel**

Die Plangebiete und ihr direktes Umfeld weisen keine Horste oder Nistplätze von Greifvögeln (bspw. Sperber oder Mäusebussard, Turm- bzw. Baumfalke) oder Eulen (Waldkauz, bzw. Schleiereule) auf. Zudem kommt dem Plangebiet durch die intensive Nutzung der Flächen und innerhalb des Umfeldes keine besondere Bedeutung als Jagdrevier der genannten Arten zu. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für Greif- und Eulenvögel mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Nahrungshabitate sind, sofern überhaupt durch die Planung betroffen, im Umfeld des Plangebietes in ausreichender Fläche und Qualität vorhanden.

Brutplätze von Wald- und Parkarten wie Schwarzspecht und Waldschnepfe sind in dem kleinflächigen Baumbestand ebenfalls sicher auszuschließen. Gartenrotschwänze und Mehlschwalben konnten im Zuge der Ortsbegehung nicht beobachtet werden. Gebäude mit Nestern von Mehl- oder Rauchschnalbe oder Habitatstrukturen anderer Gebäudebrüter sind im Umfeld des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden, so dass auch für diese Arten keine Verbotstatbestände durch die Abrissarbeiten vorbereitet werden.

Das Plangebiet stellt sich als Brachfläche im Siedlungsraum dar. Durch den hohen Nutzungsdruck und die Lärm- und Lichtemissionen durch Verkehr, Siedlungsstrukturen und Gewerbe liegen audio-visuelle Störungen vor, die eine Vorbelastung des Plangebietes darstellen. Diese wird von angepassten und kulturfolgenden Arten wie beispielsweise Amseln, Blau- und Kohlmeise oder Ringeltauben (sog. Allerweltsarten) akzeptiert. Brutplätze dieser Arten liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit im Eingriffsbereich. Zudem weist das Plangebiet auch für diese Arten eine Funktion als Nahrungshabitat aus. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden für die sog. Allerweltsarten ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, falls die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiträume stattfinden. Hierbei ist für die Rodung von Bäumen und Gehölzen in Anlehnung an § 39 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres zu wählen, um Eingriffe in das Brutgeschehen mit Sicherheit auszuschließen.

Da durch den Bebauungsplan Nr. 1551, 2. Änderung, Gehölze zum Erhalt festgesetzt werden und Neuanpflanzungen innerhalb des Plangebietes vorgesehen werden, sind im Zusammenhang mit den bestehenden Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes keine Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitaten wie Nisthöhlen vorzusehen.

8. Ergebnisse der Vorprüfung und artenschutzrechtliche Wertung

Anhand der spezifischen Lebensraumanprüche planungsrelevanter Arten kann bei vielen Arten ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Für weitere Arten kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben aufgrund der auf die Flächenbeanspruchung begrenzbaren Wirkfaktoren und der bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Quartiere der im MTB aufgeführten Fledermausarten werden nicht beansprucht, Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Bedeutsame Land- oder Gewässerhabitate für Amphibien und/ oder Reptilien sind nicht vorhanden, Betroffenheiten sind auszuschließen.

Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten konnten aufgrund der speziellen Habitatanprüche und der Plangebietsausstattung ausgeschlossen werden. Auch die Begehung ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, gesichtet wurden im Plangebiet und dessen direkten Umfeld lediglich die häufigen und verbreiteten Arten der Siedlungs- und Siedlungsrandflächen, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören. Der Gehölzbestand im Plangebiet weist keine Baumhöhlen auf, die eine Bedeutung für Eulen, Spechte oder Fledermäuse haben könnten. Greifvogelhorste sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Die vorkommenden europäischen Vogelarten sind ubiquitäre Arten (sog. Allerweltsarten) mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Verletzungen oder Tötungen oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Vorhaben sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen.

Durch die zeitlichen Vorgaben für die Rodung von Gehölzen und Bäumen zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres werden mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen. Dem Plangebiet kommt zudem nur eine sehr geringe Bedeutung als Jagdrevier zu, sodass die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1551 keine erhebliche Verschlechterung der Habitatstrukturen vorbereitet wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1551, 2. Änderung in Bergisch-Gladbach bereitet keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG vor. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.



9. Literatur- und Quellenverzeichnis

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG VOM 13. AUGUST 2016 (BGBl. I 2258) GEÄNDERT WORDEN IST

LANUV: ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 14.01.2011

RECHERCHE @LINFOS / FIS / NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME: LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN)

LANUV - MESSTISCHBLATT 5008, 2. QUADRANT: LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN)

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 21. JULI 2000 IN DER FASSUNG VOM 11. FEBRUAR 2017

METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN: LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF), 1996

Haan, den 30.03.2017

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH